

Synoptische Darstellung

Anmerkungen:

Die Paragraphen des Reglements über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement) vom 20. Juni 1994 sind in vorliegender Synopse nicht numerisch geordnet, sondern es erfolgt eine thematische Gliederung dem Entwurf des neuen Reglements entsprechend.

Das bisherige Reglement kann in der richtigen Reihenfolge unter <http://www.pratteln.ch> -> Reglements eingesehen werden.

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>Reglement über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement) vom 20. Juni 1994</p>	<p>Wasserreglement (WaR) Entwurf für die 2. Lesung</p>
<p><i>Der Einwohnerrat von Pratteln erlässt,</i> gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 <i>folgendes Reglement:</i></p>	<p><i>Der Einwohnerrat Pratteln,</i> gestützt auf § 47 Absatz 2 i.V.m § 115 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der baselandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967, <i>beschliesst:</i></p>
<p>1. ALLGEMEINES</p>	<p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>§ 1 Zweck- und Geltungsbereich</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p>
<p>Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und der Privaten. Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.</p>	<p>Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Pratteln (nachstehend: WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisation als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.</p>

	§ 2 Verfügungsrecht
	Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.
	§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht
	¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung. ² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden. ³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
§ 2 Grundlagen	§ 4 Technische Ausführung
Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und Privaten sind die im Anhang aufgeführten Richtlinien massgebend.	¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). ² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.
§ 15 Technische Vorschriften	
¹ Zur Erstellung, Änderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausanschlussleitung sind die im Anhang aufgeführten technischen Richtlinien massgebend (Anhang 2). ² Über Änderungen und Ergänzungen entscheidet der Einwohnerrat auf Antrag des Gemeinderates.	
§ 17 Hausinstallation (Auszug)	
¹ Für die Erstellung, Änderung oder Erneuerung sowie für den Betrieb von Hausinstallationen und Verbrauchsanlagen sind die im Anhang aufgeführten technischen Richtlinien massgebend (Anhang 2).	

	2. Kapitel: Wasserabgabe
§ 20 Umfang und Garantie der Wasserlieferung (Auszug)	§ 5 Wasserlieferung
<p>¹ Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet qualitativ einwandfreies Wasser nach Massgabe der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung und Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für Löschwasser.</p> <p>² Die Gemeinde liefert normalerweise dauernd und in vollem Umfang. Sie übernimmt jedoch für die Einhaltung eines konstanten Druckes keine Gewähr.</p>	<p>¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes normalerweise dauernd und in vollem Umfang Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.</p> <p>² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.</p>
	§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung
	Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.
§ 21 Einschränkung der Wasserversorgung (Auszug)	§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe
<p>¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Falle höherer Gewalt - bei Wasserknappheit - bei Betriebsstörungen - bei Arbeiten am Leitungsnetz <p>² ...</p> <p>³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind den Betroffenen rechtzeitig bekanntzugeben.</p>	<p>¹ Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Wasserknappheit b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten c. bei Brandfällen d. bei ungenügender Wasserqualität e. bei Betriebsstörungen <p>² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Betroffenen rechtzeitig bekanntgegeben.</p>

<p>§ 20 Umfang und Garantie der Wasserlieferung (Auszug)</p>	<p>§ 8 Qualität des Trinkwassers</p>
<p>¹ Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet qualitativ einwandfreies Wasser nach Massgabe der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung und Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für Löschwasser.</p>	<p>Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.</p>
<p>§ 20 Umfang und Garantie der Wasserlieferung (Auszug)</p>	<p>§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch</p>
<p>³ Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat und dem Bezüger / der Bezügerin.</p>	<p>Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.</p>
	<p>3. Kapitel: Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung</p>
<p>§ 6 Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen</p>	<p>§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung</p>
<p>Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle und den Unterhalt sowie ein dauernd einwandfreies Funktionieren ihrer Wasserversorgungsanlagen.</p>	<p>¹ Die WV plant, erstellt, betreibt und unterhält die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten und Schiebertafeln. Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen.</p>
<p>§ 5 Öffentliche Einrichtungen (Auszug)</p>	<p>² Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerinnen bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin muss die Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihrem Grundstück dulden. Das Betreten von Grundstücken ist der zuständigen Behörden und deren Beauftragten zu gestatten.</p>
<p>¹ Die Grundeigentümer / Grundeigentümerinnen haben das Anbringen von in öffentlichem Interesse liegenden Einrichtungen wie Hydranten, Schiebertafeln usw. auf ihrem Areal zu dulden. Das Anbringen derartiger Einrichtungen soll ihnen im Voraus angezeigt werden. Ihre Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen.</p> <p>² Das Betreten von Grundstücken ist den von den zuständigen Behörden Beauftragten zu gestatten.</p>	

<p>§ 4 Bauprojekte für Wasserversorgungsanlagen (Auszug)</p>	<p>§ 11 Enteignungsrecht</p>
<p>⁴ Wird Privatareal beansprucht, so soll durch den Einwohnerrat mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht geltend gemacht werden.</p>	<p>Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.</p>
<p>§ 26 Hydrantenanlage</p>	<p>§ 12 Hydranten</p>
<p>¹ Die Gemeinde hat für die erforderliche Anzahl Hydranten zu sorgen. Ferner leistet sie einen Beitrag (Löschbeitrag) an die Anlageteile, die vorwiegend dem Brandschutz dienen.</p> <p>² Die Hydrantenanlage steht der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.</p> <p>³ Die Gemeinde ist verpflichtet, die Hydrantenanlage periodisch zu kontrollieren und zu unterhalten</p> <p>⁴ Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Gemeinde Beauftragten erlaubt. Zuwiderhandlungen werden vom Gemeinderat geahndet.</p>	<p>¹ Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.</p> <p>² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.</p>
<p>§ 21 Einschränkung der Wasserabgabe (Auszug)</p>	<p>§ 13 Haftungsausschluss</p>
<p>² Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.</p>	<p>Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind; b) durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

	4. Kapitel: Anschlussleitungen
§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer / Grundeigentümerinnen (Auszug)	§ 14 Erstellung und Kosten
<p>¹ Die Grundeigentümer / Grundeigentümerinnen dürfen die Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzähler nur durch die Organe der Gemeinde oder deren Beauftragten erstellen und unterhalten lassen. Die Gemeinde bestimmt die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung.</p> <p>² ...</p> <p>³ Die Hausanschlussleitung und die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler steht in Eigentum des Grundeigentümers / der Grundeigentümerin.</p>	<p>¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. Sie beginnt nach der Absperrvorrichtung auf der Hauptleitung.</p> <p>² In der Regel wird für jede Liegenschaft eine eigene Anschlussleitung erstellt. Für Grossbauten kann der Gemeinderat weitere Zuleitungen bewilligen.</p> <p>³ Die Anschlussleitung wird durch die WV oder deren Beauftragte geplant, erstellt, kontrolliert und repariert. Die WV informiert den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. den Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin frühzeitig über die geplanten Arbeiten und die zu erwartenden Kosten. Sie kann vor dem Eindecken des Grabens eine Druckprobe durchführen.</p>
§ 12 Kontrollen (Auszug)	
<p>¹ Vor dem Eindecken des Grabens ist die Hausanschlussleitung von der Gemeinde oder ihren Beauftragten einer Druckprobe zu unterziehen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.</p>	<p>⁴ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin trägt die Kosten für die Erstellung, die Kontrolle, die Reparaturen und den Ersatz der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.</p>
§ 14 Technische Bedingungen	
<p>¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch e i n e Hausanschlussleitung. Für Grossbauten können in besonderen Fällen weitere Zuleitungen zugestanden werden.</p> <p>² Jede Hausanschlussleitung umfasst</p> <p>Anlageteile der Gemeinde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschlussstück für die Hausanschlussleitung ab Hauptleitung und Absperrvorrichtung - Wasserzähler <p>Anlageteile der Privaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hausanschlussleitung bis zum Wasserzähler - Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler - Rückflussverhinderer unmittelbar nach dem Wasserzähler 	<p>⁵ Bei Aufgabe des Wasserbezugs für länger als zwölf Monate wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.</p> <p>⁶ Die Anschlussleitung ist Eigentum des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. des Baurechtsnehmers oder der Baurechtsnehmerin.</p>

<p>³ Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden.</p>	
<p>§ 24 Stilllegung von unbenutzten Hausanschlussleitungen</p>	
<p>Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Gemeinde, gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung, zu Lasten des Grundeigentümers / der Grundeigentümerin vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht innert 12 Monaten eine Wiederverwendung zugesichert wird.</p>	
<p>§ 11 Bewilligung / Verfahren (Auszug)</p>	<p>§ 15 Durchleitungsrechte</p>
<p>⁶ Der Erwerb von Durchleitungsrechten für die Erstellung der Anschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache der Bauherrschaft.</p>	<p>Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. des Baurechtsnehmers oder der Baurechtsnehmerin. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.</p>
	<p>5. Kapitel: Hausinstallation</p>
<p>§ 17 Hausinstallationen</p>	<p>§ 16 Hausinstallation</p>
<p>¹ Für die Erstellung, Änderung oder Erneuerung sowie für den Betrieb von Hausinstallationen und Verbrauchsanlagen sind die im Anhang aufgeführten technischen Richtlinien massgebend (Anhang 2).</p> <p>² Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen für Trinkwasser installiert werden, welche vom eidgenössischen Gesundheitsamt geprüft und zugelassen wurden.</p> <p>³ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, Nachaufbereitungsanlagen gemäss den Vorschriften des Herstellerwerkes bzw. des Vertreibers zu warten.</p> <p>⁴ Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.</p>	<p>¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.</p> <p>² Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden.</p> <p>³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.</p>

<p>§ 19 Erstellungs- und Unterhaltskosten</p>	<p>§ 17 Erstellung und Kosten</p>
<p>¹ Die Kosten für Erstellung der Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.</p> <p>² Die Hausanschlussleitungen werden durch die Gemeinde oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert.</p> <p>³ Die Unterhalts- und Erneuerungskosten werden nach den Eigentumsverhältnissen gemäss § 14, Abs. 2 zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen aufgestellt.</p> <p>⁴ Bei der Erneuerung einer Hauptleitung der Gemeinde gehen die Kosten für den Neuanschluss bestehender Hausanschlussleitungen zu Lasten der Gemeinde.</p>	<p>Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.</p>
<p>§ 12 Kontrollen (Auszug)</p>	<p>§ 18 Abnahme und Kontrolle</p>
<p>¹ Vor dem Eindecken des Grabens ist die Hausanschlussleitung von der Gemeinde oder ihren Beauftragten einer Druckprobe zu unterziehen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.</p> <p>² ...</p> <p>³ Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde oder deren Beauftragte keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb der Hausinstallation.</p>	<p>¹ Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.</p> <p>² Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.</p>
<p>§ 17 Hausinstallationen (Auszug)</p>	<p>§ 19 Instandhaltungspflicht</p>
<p>¹ Für die Erstellung, Änderung oder Erneuerung sowie für den Betrieb von Hausinstallationen und Verbrauchsanlagen sind die im Anhang aufgeführten technischen Richtlinien massgebend (Anhang 2).</p>	<p>¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann vom Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. dem Baurechtsnehmer oder der Baurechtsnehmerin den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.</p>

	§ 20 Regelmässige Spülung
	Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.
§ 18 Haftung	§ 21 Haftung
Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen haften für die Schäden, die durch unsachgemässe Ausführung oder Unterhalt ihrer Anlagen entstehen und für Schäden an Wasserzählern durch Frost oder Hitzeeinwirkung.	Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.
§ 12 Kontrollen (Auszug)	§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht
² Den Organen der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ist zur Kontrolle der Anschlussleitungen und Hausinstallationen sowie zur Ableitung der Zählerstände ungehinderter Zugang zu ermöglichen.	¹ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder der Baurechtsnehmerin gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte. ² Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder zu erstellen.
	6. Kapitel: Bewilligungs- und Meldepflicht
§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer / Grundeigentümerinnen (Auszug)	§ 23 Bewilligung
² Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.	Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für: <ul style="list-style-type: none"> a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen; b. Ausführung, Änderung oder Erweiterung von Hausinstallationen; c. Den vorübergehenden Wasserbezug; d. Die Nutzung von privaten Quellen; e. Die Einrichtungen von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

<p>§ 10 Bewilligung / Grundsatz</p>	
<p>¹ Die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig.</p> <p>² Der Gemeinderat ist berechtigt, an Bewilligungen besondere Auflagen, die in öffentlichem Interesse liegen, zu knüpfen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen.</p>	
<p>§ 22 Vorübergehender Wasserbezug</p>	
<p>Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere temporäre Zwecke sowie der Bezug ab Überflurhydranten ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.</p>	
<p>§ 11 Bewilligung / Verfahren (Auszug)</p>	<p>§ 24 Bewilligungsverfahren</p>
<p>¹ Gesuche für die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses sind an den Gemeinderat zu richten.</p> <p>² Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat gegen eine Gebühr erteilt.</p> <p>³ Bei Baurechtspartellen wird eine Kopie der Bewilligung dem Grundeigentümer / der Grundeigentümerin unter dem Hinweis auf das mögliche Grundpfandrecht, gemäss § 37 des Reglementes, zugestellt.</p> <p>⁴ Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit der Erstellung des Anschlusses nicht begonnen werden.</p> <p>⁵ Die Bewilligung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn in der Zwischenzeit nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.</p>	<p>¹ Bewilligungsgesuche sind schriftlich der Wasserversorgung einzureichen.</p> <p>² Bei Baurechtspartellen wird eine Kopie der Bewilligung dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin unter dem Hinweis auf das mögliche Grundpfandrecht zugestellt.</p> <p>³ Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit der Erstellung des Anschlusses nicht begonnen werden.</p> <p>⁴ Die Bewilligung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn in der Zwischenzeit nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.</p>

<p>§ 25 Kündigung des Wasserbezuges</p>	<p>§ 25 Meldepflicht</p>
<p>Wer kein Wasser mehr beziehen will, hat dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>¹ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtnehmer oder die Baurechtnehmerin hat der WV vorgängig zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll; b. wenn während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird; c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert.
<p>§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer / Grundeigentümerinnen (Auszug)</p>	
<p>⁴ Schäden an der Hausanschlussleitung und dem Wasserzähler sind der Gemeinde durch den Wasserbezüger / die Wasserbezügerin unverzüglich zu melden.</p>	<p>² Schäden an der Hausanschlussleitung und dem Wasserzähler sind der Gemeinde durch den Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin unverzüglich zu melden.</p>
	<p>7. Kapitel: Wassermessung</p>
	<p>§ 26 Grundsatz</p>
	<p>Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.</p>
<p>§ 16 Art und Standort der Wasserzähler</p>	<p>§ 27 Standort und Eigentum</p>
<p>¹ Art, Grösse und Standort des Wasserzählers werden von der Gemeinde bestimmt.</p> <p>² Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.</p> <p>³ Es kann eine Prüfung des Wasserzählers verlangt werden. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im andern Fall werden die Prüfungskosten in Rechnung gestellt.</p> <p>⁴ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis der Vorjahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als 5 % bei 10 % Nennbelastung.</p>	<p>¹ Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder der Baurechtsnehmerin den Standort des Wasserzählers.</p> <p>² Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.</p>
	<p>§ 28 Auswechslung</p>
	<p>Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.</p>
	<p>§ 29 Nachprüfung</p>
	<p>Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechts-</p>

	<p>nehmer oder die Baurechtsnehmerin kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. des Baurechtsnehmers oder der Baurechtsnehmerin. Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis der Vorjahre abgestellt.</p>
	<p>§ 30 Ablesung der Wasserzähler</p> <p>¹ Die Wasserzähler werden durch die WV abgelesen.</p> <p>² Bei Meldungen gemäss § 25 lit. a bis c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.</p>
<p>§ 22 Vorübergehender Wasserbezug</p>	<p>§ 31 Vorübergehender Wasserbezug</p>
<p>Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere temporäre Zwecke sowie der Bezug ab Überflurhydranten ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.</p>	<p>Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Wasserzähler werden von der WV abgegeben und kontrolliert und können im Ausnahmefall auch von dieser montiert und demontiert werden.</p>
	<p>8. Kapitel: Finanzierung</p>
	<p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>§ 27 Grundsatz/Eigenwirtschaftlichkeit</p>	<p>§ 32 Grundsätze</p>
<p>¹ Über das Wasserversorgungswesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Wasserversorgungsrechnung muss langfristig ausgeglichen sein.</p> <p>² Die Wasserversorgung wird mit folgenden Beiträgen und Gebühren finanziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beitrag für die Anschlussbewilligung b) Anschlussbeitrag c) Wasserbezugsgebühr 	<p>¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.</p> <p>² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerinnen bzw. dem Baurechtsnehmer oder der Baurechtsnehmerin belastet, und zwar in Form</p>

<p>d) Grundgebühr für Wasserzählerleistung e) Beiträge der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung f) Beiträge zur Abgeltung von betriebsfremden und Sonderleistungen</p> <p>³ Die Abgeltung der Beiträge und Gebühren wird durch die Tarifordnung geregelt.</p>	<p>von:</p> <p>a. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV b. Mengengebühren c. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen d. jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler</p>
<p>§ 40 Tarifordnung</p>	<p>§ 33 Festlegung der Gebühren</p>
<p>¹ Der Einwohnerrat beschliesst eine Tarifordnung, in der die Ansätze der Beiträge und Gebühren festgelegt sind (Anhang 1). ² Die erstmalige Festlegung der neuen Tarife erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss dieses Reglementes. ³ Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat anlässlich der Beratung der Voranschläge Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen.</p>	<p>¹ Der Einwohnerrat legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest. ² Der Einwohnerrat legt die jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest. ³ Die Gemeinde erhebt die Wassergebühren durch Verfügung.</p>
<p>§ 28 Vorschussleistungen (Vorfinanzierung)</p>	<p>§ 34 Vorfinanzierung</p>
<p>¹ Verlangen Private die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss GWP, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, müssen sie die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen. ² Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde in Auftrag gegeben und unter deren Aufsicht erstellt. ³ Wollen Dritte die von Privaten bevorschussten Anlagen der Gemeinde mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Beitrages fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein. ⁴ Wenn die Gemeinde die entsprechenden Kredite bewilligt hat, zahlt sie</p>	<p>¹ Verlangen Private die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss GWP, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, müssen sie die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen. ² Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde in Auftrag gegeben und unter deren Aufsicht erstellt. ³ Wollen Dritte die von Privaten bevorschussten Anlagen der Gemeinde mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Beitrages fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.</p>

die vorgeschossenen Mittel zinslos zurück.	⁴ Wenn die Gemeinde die entsprechenden Kredite bewilligt hat, zahlt sie die vorgeschossenen Mittel zinslos zurück.
§ 33 Zahlungsmodus / Beiträge	§ 35 Zahlungsmodalitäten
¹ Die einmaligen Beiträge sind innert drei Monaten nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.	¹ Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der Anschlussleitung und der Hausinstallation an die Anlagen der WV erhoben.
² Diejenigen, welche ihrer Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommen, werden mit einem Verzugszins belastet, der dem Zinssatz der Basellandschaftlichen Kantonalbank für Gemeindedarlehen entspricht.	² Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
³ In Ausnahmefällen können die Beiträge gestundet werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Sicherstellung durch eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut zu verlangen.	³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.
§ 36 Zahlungsmodus / Gebühren	⁴ Der Gemeinderat kann bei der Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei der Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für den mutmasslichen Anschlussbeitrag, berechnet aufgrund der mutmasslichen Baukosten, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
Die Zahlung der Gebühren hat innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu erfolgen.	
§ 32 Beginn der Beitragspflicht	
Die Beitragspflicht tritt ein	
- für Neubauten jeder Art nach der Eröffnung der Endschätzung des Gebäudes durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung.	
- für Veränderungen bei Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden mit dem Datum der Schätzungsänderung durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung	
	§ 36 Verjährung
	Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

2. Abschnitt: Einmalige Gebühren

§ 29 Beiträge

¹ Für den Mehrwert, den eine Liegenschaft durch die Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgung der Gemeinde erlangt, ist ein einmaliger Beitrag zu leisten.

² Besteht ausserhalb des Baugebietes keine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Versorgung mit Trink- und Brauchwasser eine Befreiung von der Beitragspflicht.

³ Die Berechnung der einmaligen Beiträge erfolgt aufgrund des indexierten Brandversicherungswertes des Gebäudes. Der Brandversicherungswert errechnet sich nach der jeweils gültigen Berechnungsart der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.

§ 31 Erweiterungen, bauliche Veränderungen

¹ Werden Gebäude umgebaut oder verändert, so wird der daraus resultierende Mehrwert beitragspflichtig.

² Wird der Brandlagerschätzungswert durch wertvermehrnde Investitionen erhöht, so ist der CHF 2'300.-- (Basis 100 = August 1939) übersteigende Mehrwert beitragspflichtig.

³ Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss Absatz 1.

⁴ Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von den Beiträgen werden früher geleistete Wasserversorgungsbeiträge in Abzug gebracht, sofern sie durch entsprechende Akten der Gemeinde oder des Eigentümers / der Eigentümerin belegbar sind.

§ 37 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund des Brandversicherungswerts des Gebäudevolumens errechnet.

² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für den gegenüber dem ursprünglichen Brandversicherungswert erhöhten Teil erhoben.

³ Reduziert sich der Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁴ Die nachgewiesenen Kosten für subventionierte Massnahmen zur Reduktion des Energie- oder des Wasserverbrauchs werden bei der Ermittlung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

⁵ Bei einer Vergrösserung der Grundstückfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

⁶ Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren bei ausserordentlichen Verhältnissen, wie insbesondere bei Industrie- und Gewerbebauten, angemessen erhöhen oder herabsetzen. Die Erhöhung resp. Herabsetzung darf maximal 50% betragen.

- a) Eine Erhöhung der Anschlussgebühren kann bei Gebäuden, die aufgrund der Nutzung einen ausserordentlich hohen Wasserbedarf aufweisen, vorgenommen werden (z.B. Waschanlagen, etc.).
- b) Eine Reduktion der Anschlussgebühren kann bei Gebäuden vorgenommen werden, die aufgrund der Nutzung einen ausserordentlich geringen Wasserbedarf ausweisen (z.B. reine Lagergebäude, etc.).

<p>§ 34 Rückerstattung von Beitragsleistungen bei Wasser- und Energiesparmassnahmen</p>	
<p>¹ Bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten können Liegenschaftseigentümer / -eigentümerinnen eine anteilmässige Rückerstattung des Anschlussbeitrages für die Kosten beantragen, mit welchen Wassersparmassnahmen und über die gesetzlichen Erfordernisse hinausgehende Energieeinsparungen erzielt werden.</p> <p>² Für die Feststellung der abzugsberechtigten Kosten von baubewilligungspflichtigen Massnahmen gilt das Merkblatt der kantonalen Steuerverwaltung für die Staats- und Gemeindesteuerveranlagung jenes Jahres, in welchem die Investitionen vorgenommen worden sind.</p> <p>³ Der Gemeinderat verfügt eine Beitragsreduktion, wenn der Liegenschaftseigentümer / -eigentümerin innert 180 Tagen nach Anerkennung der zum Abzug berechtigten Mehrkosten durch die kantonale Steuerverwaltung dem Gemeinderat eine Beitragsrückerstattung beantragt.</p>	<p>3. Abschnitt: Jährliche Gebühren</p>
<p>§ 35 Jährliche Gebühren</p>	<p>§ 38 Grundsatz</p>
<p>¹ Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde wird eine jährliche Gebühr erhoben.</p> <p>² Diese Gebühr setzt sich zusammen aus der Wasserbezugsgebühr und der Grundgebühr für die Wasserzählerleistung.</p> <p>³ Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Datum des Wasserzählereinbaus.</p>	<p>Die Wassergebühr wird in Form:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge b. einer Mietgebühr für Wasserzähler <p>in Rechnung gestellt.</p>

	§ 39 Mengengebühr
	<p>¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.</p> <p>² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge dem Bezüger oder der Bezügerin in Rechnung gestellt.</p>
	9. Kapitel: Schlussbestimmungen
§ 41 Ersatzvornahme	§ 40 Vollzug
<p>Der Gemeinderat verfügt die sofortige Beseitigung oder Abänderung vorschriftswidriger Installationen oder Anlagen.</p> <p>Nötigenfalls kann er auf Kosten der Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.</p> <p>² Kommt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin resp. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtenehmerin den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.</p>
§ 43 Beitragsverfügungen	§ 41 Rechtsschutz
<p>Über alle Streitigkeiten, die aus der Beitragspflicht zwischen der Gemeinde und dem Pflichtigen entstehen, entscheidet, sofern keine gütliche Einigung möglich ist, gemäss §§ 90 - 96 des Enteignungsgesetzes vom 19. Juni 1950 das Enteignungsgericht.</p>	<p>¹ Gegen Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.</p> <p>³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>
§ 44 Übrige Verfügungen	
<p>Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert Frist von zehn Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Ausgenommen sind Beitragsverfügungen und Bussen. Auf dieses Rechtsmittel sind die Betroffenen hinzuweisen.</p>	

<p>§ 23 Unberechtigter Wasserbezug</p>	<p>§ 42 Strafbestimmungen</p>
<p>¹ Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat, unberücksichtigt, ob eine Busse ausgesprochen wird oder nicht, die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement zu bezahlen.</p> <p>² Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.</p>	<p>¹ Wer fahrlässig oder vorsätzlich diesem Reglement zuwider handelt, wird mit einer Busse bis Fr. 5000. – bestraft.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz¹. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.</p>
<p>§ 42 Strafbestimmungen</p>	
<p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder abändert, wird verzeigt und verwahrt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.</p>	
<p>§ 46 Aufhebung/ Inkraftsetzung</p>	<p>§ 43 Aufhebung bisherigen Rechts</p>
<p>Das Wasserreglement vom 1. Januar 1926 wird aufgehoben. Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.</p>	<p>Das Reglement über die Wasserversorgung vom 20.6.1994 sowie dessen Anhang I vom 20.6.1994 und Anhang II vom 1.9.1986 werden aufgehoben.</p>
	<p>§ 44 Übergangsbestimmungen</p>
	<p>¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.</p> <p>² Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 16 Abs. 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.</p>

¹ SGS 180

§ 46 Aufhebung/ Inkraftsetzung	§ 45 Inkrafttreten
Das Wasserreglement vom 1. Januar 1926 wird aufgehoben. Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.	Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung des Regierungsrates auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Nachfolgende Artikel des alten Wasserversorgungsreglements wurden gestrichen:

§ 3 Generelles Projekt	
<p>¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines von der Gemeinde ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.</p> <p>² Im GWP ist die Versorgung aller im Gemeindebann gelegenen und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder noch anzuschliessenden Objekte dargestellt.</p> <p>³ Das GWP bedarf der Genehmigung durch die Bau und Umweltschutzdirektion gemäss § 3, Abs. 3 des Gesetzes vom 03. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz).</p>	Verpflichtung ist in § 11 der kantonalen Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers festgehalten.
§ 4 Bauprojekte für Wasserversorgungsanlagen (Auszug)	
<p>¹ Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen. Für die Beanspruchung von Kantonsstrassen ist eine separate Bewilligung der Bau- und Umweltschutzdirektion erforderlich.</p> <p>² Die von der Gemeinde beschlossenen Bauprojekte werden während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer / Eigentümerinnen beanspruchter Parzellen werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.</p> <p>³ Einsprachen sind innert 10 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist schriftlich</p>	

<p>und begründet an den Gemeinderat zu richten.</p> <p>4 ...</p> <p>⁵ Über Einsprachen gegen das Projekt, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet der Regierungsrat.</p> <p>⁶ Über Entschädigungsforderungen entscheidet das Enteignungsgericht.</p>	
<p>§ 5 Öffentliche Einrichtungen (Auszug)</p>	
<p>³ Die Grenzzeichen des Staates, der Gemeinden und der Privaten sind sichtbar zu halten und vor Beschädigungen zu schützen. Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat. Für Beschädigungen haften die Fehlbaren.</p>	<p>§ 34 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung schreibt vor, dass durch Bauarbeiten gefährdete oder beschädigte Grenzzeichen, müssen vom Verursacher dem Nachführungsgeometer gemeldet werden und auf Kosten Ersterer ersetzt werden.</p>
<p>§ 7 Haftung</p>	
<p>Die Gemeinde haftet nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen.</p>	<p>Es gilt grundsätzlich das kantonale Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden.</p>
<p>§ 8 Anschlusspflicht / Grundsatz</p>	
<p>¹ Grundeigentümer / Grundeigentümerinnen innerhalb des Baugebietsperimeters sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen. Ausserhalb des Baugebietsperimeters kann das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden, sofern nicht eigene Wassergewinnungsanlagen zur Verfügung stehen, welche einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern. Erschliessungsanlagen (Wasserleitungen, Druckerhöhungsanlagen usw.) ausserhalb des Baugebietsperimeters gehen zu Lasten des Grundeigentümers / der Grundeigentümerin.</p> <p>² Die Sicherstellung der Wasserlieferung und des Brandschutzes ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann (übermässiger Wasserverbrauch), hat die Gemeinde gegen ein allfälliges Projekt im Baugesuchsverfahren Einsprachen zu erheben.</p>	<p>Verweis auf § 83 „Baureife“ des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz.</p>

<p>§ 13 Ausführungspläne</p>	
<p>¹ Nach erfolgter Verlegung muss die Hausanschlussleitung vom beauftragten Vermessungsbüro eingemessen und im Leitungskataster eingetragen werden.</p> <p>² Der Leitungskataster ist Grundlage für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.</p>	<p>Die Verantwortung ist in der kantonalen Verordnung über den Leitungskataster definiert.</p>
<p>§ 30 Angeschlossene Liegenschaften</p>	
<p>Für Liegenschaften, die bei Inkrafttreten dieses Reglementes an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen sind, wird kein Beitrag erhoben, sofern diese Liegenschaften keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren</p>	
<p>§ 37 Grundpfandrecht</p>	
<p>Das Grundpfandrecht gemäss § 100, Ziffern 6, 7 und 8 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch kann für Beiträge, Gebühren und Ersatzvornahmekosten geltend gemacht werden</p>	<p>Die gesetzlichen Grundpfandrechte sind in den §§ 148 ff. EG ZGB normiert.</p>
<p>§ 38 Abgeltung betriebsfremder Leistungen</p>	
<p>Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie z.B. für das Löschwesen, den Betrieb von Brunnenanlagen und Strassenspülungen entrichtet die Einwohnergemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.</p>	<p>Betriebsfremde Leistungen können unter besonderer Dienstleistungen gemäss §§ 33 des neuen Wasserreglements subsumiert werden.</p>
<p>§ 39 Sonderbeiträge und Sondergebühren</p>	
<p>Die Gemeinde kann für die Abgeltung von Sonderleistungen der Wasserversorgung besondere, einmalige Beiträge und jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen Kosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.</p>	<p>Sonderleistungen können unter besonderer Dienstleistungen gemäss §§ 33 des neuen Wasserreglement subsumiert werden.</p>